

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Regis-Breitungen (Sondernutzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 88) geändert worden ist und den §§ 18, 21, 22 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
 - § 2 Sondernutzungen
 - § 3 Erlaubnispflicht
 - § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
 - § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
 - § 6 Erlaubnisantrag
 - § 7 Erlaubniserteilung
 - § 8 Erlaubnisversagung
 - § 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers
 - § 10 Haftung, Ersatzanspruch
 - § 11 Gewährleistung
 - § 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
 - § 13 Gebührenschuldner
 - § 14 Gebührenberechnung
 - § 15 Fälligkeit
 - § 16 Gebührenerstattung
 - § 17 Ausnahmen
 - § 18 Ordnungswidrigkeiten
 - § 19 Übergangsbestimmungen
 - § 20 Inkrafttreten
- Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle, durch Widmung, dem öffentlichen Verkehr bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Regis-Breitungen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (3) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 a SächsStrG, die überwiegend der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen, sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße ist gemäß § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 8 FStrG und § 18 Abs. 1 SächsStrG Sondernutzung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Regis-Breitingen. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;

11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und am Tag der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 5. das Bereitstellen von Sammelgut auf den Gehwegen, das bei genehmigten Altmaterialsammlungen gesammelt wird
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag (Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung) voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel 14 behördliche Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Regis-Breitingen einzureichen. Bei komplexeren Sondernutzungsanträgen und insbesondere für den Fall, dass Dritte (z.B. der Straßenbaulastträger) beteiligt werden müssen, kann die Bearbeitungszeit auch über einem Monat betragen. Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind in der Regel 20 behördliche Arbeitstage bei der Stadt Regis-Breitungen als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 7 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Regis-Breitungen. Sie wird stets auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und / oder mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 8 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Sie ist insbesondere dann zu versagen, wenn der Straßenbulasträger im Genehmigungsverfahren seine Zustimmung nicht erteilt hat.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 dieser Satzung beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nach Antragstellung nicht vorweist.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der

Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, sowie der Straßenverkehrsbehörde.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie keine Änderung ihrer Lage durchgeführt wird.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind in jedem Fall zu reinigen. Auf Verlangen der Stadt Regis-Breitungen hat der Erlaubnisnehmer die Flächen abnehmen zu lassen.
- (4) Kann eine genehmigte Sondernutzung nicht entsprechend des festgesetzten Termins beendet werden, so ist die Verlängerung unverzüglich nach bekannt werden dieser Tatsache bei der Stadtverwaltung Regis-Breitungen und gegebenenfalls beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.
- (5) Endet eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung eher, so ist dies ebenfalls unverzüglich bei der Stadtverwaltung Regis-Breitungen und gegebenenfalls zuständigen Straßenbaulastträger anzuzeigen. Ist die Anzeige hierüber nicht rechtzeitig erfolgt, besteht kein Anspruch auf zeitanteilige Gebührenberechnung der Sondernutzung.

§ 10 Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadtverwaltung Regis-Breitungen kann den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Regis-Breitungen alle Kosten zu ersetzen, die dieser aus der Sondernutzung entstehen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein Straßenkörper beschädigt, so ist die Fläche verkehrssicher und mit den anerkannten Regeln der Technik zu schließen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Regis-Breitungen bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, welche der Stadt Regis-Breitungen aus der Sondernutzung entstehen. Die Stadt Regis-Breitungen haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für entstandene Schäden am Gegenstand der Sondernutzung.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf einer erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Regis-Breitungen.
- (6) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt
 - a) für Straßen und Plätze 80,00 € pro m² und
 - b) für Geh- und Radwege 50,00 € pro m².

- (7) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so werden diese mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
- (8) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug und zinslos zurückgezahlt.

§ 11 Gewährleistung

Werden Arbeiten und Änderungen am Straßenkörper vorgenommen, so hat der Erlaubnisnehmer für den von ihm im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder geänderten Straßenteil die Gewährleistung zu übernehmen. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag, an dem die Abnahme der geänderten bzw. instandgesetzten Straßenteile durch die zuständige Straßenbaubehörde erfolgt ist. Hierzu wird durch die zuständige Straßenbaubehörde ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

§ 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Regis-Breitingen die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder
 4. in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird
- (2) Liegt keine Sondernutzungserlaubnis vor, so ist Gebührenschuldner, wer die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen nicht im Sinne des Gemeingebrauchs auf die öffentliche Straße gebracht werden, so sind auch der Eigentümer und der Halter der Sache Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Soweit die Gebühr nach Einheit (z. B. Quadratmeter, Tage, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Für die Berechnung der Gebühr ist der Beginn des ersten Tages der für den Anfang des Zeitraumes maßgebende Zeitpunkt. Dieser Tag wird bei der Berechnung des Zeitraumes mitgerechnet. Die nach Wochen und Monaten zu berechnenden Zeiträume enden entsprechend § 188 Abs. 2, 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der erhöhten Sondernutzungsgebühr besteht für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis (unerlaubte Sondernutzung) ausgeübt wird.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erlaubniserteilung, sonst mit Beginn der unerlaubten Sondernutzung.
- (5) Das Recht, Verwaltungsgebühren für das Tätigwerden der Verwaltung zu erheben, bleibt unberührt.

§ 15 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Erlaubnis durch die erlaubniserteilende Behörde widerrufen, deren Gründe der Gebührenpflichtige nicht zu verantworten hat, werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren anteilmäßig erstattet.
- (2) Ebenso erfolgt eine anteilmäßige Erstattung der Sondernutzungsgebühren, wenn der Erlaubnisnehmer aus eigenem Anlass die Sondernutzung endgültig beendet und dies in geeigneter Weise der erlaubniserteilenden Behörde rechtzeitig anzeigt oder nachweist und die öffentliche Fläche beräumt / gereinigt ist. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 17 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient oder bei Ausnahmeverweigerung für den Betroffenen eine unbillige Härte entstehen würde.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis erweitert oder ändert,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung trotz Untersagung eine öffentliche Straße durch erlaubnisfreie Sondernutzung in Anspruch nimmt,

4. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung Bedingungen nicht erfüllt oder einer erteilten Auflage nicht nachkommt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt,
 6. entgegen § 8 dieser Satzung trotz Untersagung der Sondernutzung eine öffentliche Straße durch erlaubnispflichtige Sondernutzung in Anspruch nimmt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit errichtet oder unterhält oder Arbeiten an der Straße ohne die notwendige Zustimmung der Straßenbaubehörde oder der Straßenverkehrsbehörde durchführt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung keinen ungehinderten Zugang zu in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen gewährleistet oder Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte nicht freihält,
 9. entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt, nicht reinigt oder die Flächen nicht abnehmen lässt,
 10. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Flächen nicht mit den anerkannten Regeln der Technik verkehrssicher verschließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 19 Übergangsbestimmung

Diese Satzung gilt nach einer Übergangsfrist von einem Monat nach Inkrafttreten auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Regis-Breitungen vom 26.06.1996 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Regis-Breitungen vom 26.06.1996 außer Kraft.

Regis-Breitungen, 29.06.2023

-Siegel-

Zetzsche
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen als Anlage der Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Regis-Breitungen

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage: Maßeinheit	Bemessungsgrundlage: Zeiteinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör	je angef. m ²	Monat	2,50 €
1.2	Aufstellen von Imbiss- und Verkaufswagen, Imbiss- und Verkaufsständen, Imbiss- und Verkaufsanhänger	je Standplatz	Tag	22,50 €
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	je Stück	Jahr	30,00 €
2.2	Warenständer / Warenauslagen	je angef. m ²	Jahr	5,00 €
2.3	Fahrradständer	je angef. m ²	Jahr	25,00 €
2.4	Bauliche Anlagen, Überbauten, Vordächer, Markisen	je Stück	Jahr	50,00 €
3.	Lagerungen / Baumaßnahmen			
3.1	Gerüste	je angef. m	Tag	0,50 €
		je angef. m	Monat	13,00 €
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Baumaterial	je angef. m ²	Woche	2,00 €
3.3	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten	je angef. m ²	Woche	2,00 €
3.4	Aufstellen von Schutt- und Abfallbehältern	je Stück	Tag	7,50 €
3.5	Aufstellen von Behältern, die zur Aufnahme von wiederverwendbaren Stoffen bestimmt sind (Altkleidersammelbehälter etc.) bis 1 Behälter	je Stück	Monat	5,00 €
3.6	Aufstellen von Behältern, die zur Aufnahme von wiederverwendbaren Stoffen bestimmt sind (Altkleidersammelbehälter etc.) ab 2 Behälter	je Stück	Monat	8,00 €
3.7	Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen als Baustellenzufahrten	je Zufahrt	Monat	15,00 €
3.8	Aufgrabungen	je Aufgrabung		25,00 €
4.	Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassenen / nicht versicherten Fahrzeugen			
a.)	Krafträder, Kleinkrafträder, Mofa	je Standplatzeinheit	Tag	3,00 €
b.)	Pkw, Pkw-Anhänger	je Standplatzeinheit	Tag	5,00 €
c.)	Lkw, Busse, Wohnmobile, Wohnanhänger, Lkw- Anhänger, sonstige Fahrzeuge	je Standplatzeinheit	Tag	8,00 €
5.	Werbung			
5.1	Werbemaßnahmen oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen	je m ²	Tag	2,00 €

	u.ä.)	je Fahrzeug	Tag	25,00 €
5.2	Anbringung von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln (bis 1m² Fläche)	je Plakat	Tag	0,50 €
5.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Hinweisschilder, Leuchtschriften u.ä.)	je Stück	Jahr	50,00 €
5.4	Werbeständer	je Stück	Monat	35,00 €
6.	Sonstige Sondernutzungen			
6.1	Unerlaubtes Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grünflächen	je Fahrzeug	Tag	55,00 €
6.2	Geduldetes Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen entgegen der festgelegten Benutzungsart und/oder Benutzungszweck	je Fahrzeug	Monat	10,00 €
6.3	Erhöhte Gebühr für unerlaubte Sondernutzung	300% der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr		
7.	Verwaltungsgebühr			10,00 € - 100,00 €
8.	Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht erfasst sind, werden Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen erhoben.			